

Rechtsanwalt – noch ein Freier Beruf?

Verfassungsgericht lässt Erfolgshonorar für Rechtsanwälte teilweise zu

Das generelle Verbot von Erfolgshonoraren für Rechtsanwälte verstößt gegen das Grundrecht auf Berufsfreiheit. Das hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) am 7. März 2007 entschieden. Damit sollen zumindest in Ausnahmefällen Erfolgshonorare zulässig sein. Bedroht das Urteil die anwaltliche Unabhängigkeit und seine Freiberuflichkeit?

Bisher war es Anwälten in Deutschland verboten, mit ihren Mandanten Erfolgshonorare zu vereinbaren. Rechtsanwälte sollten sich nicht am Erfolg orientieren, sondern als „Organ der Rechtspflege“ unabhängig von materiellen Erwägungen handeln. Das Verbot anwaltlicher Erfolgshonorare diene dem Schutz der anwaltlichen Unabhängigkeit und dem Vertrauen in die anwaltliche Integrität – beides nicht nur unabdingbare Voraussetzungen für einen funktionierenden Rechtsstaat, sondern auch Merkmale für die Freiberuflichkeit von Rechtsanwälten. Außerdem befürchteten Berufsverbände bisher, dass die Zulässigkeit von Erfolgshonoraren das Prinzip der Waffengleichheit der Parteien im Prozess gefährden könnte: Ein rein erfolgsabhängiges Honorar könnte zum Beispiel in einem Bieterverfahren den Anwalt zum preislichen Höchstgebot tendieren lassen, wodurch wesentliche immaterielle Konditionen unberücksichtigt blieben. Im konkreten Fall ist eine Rechtsanwältin von zwei US-Bürgern beauftragt worden, Ansprüche wegen eines kurzzeit des Nationalsozialismus enteigneten Grundstücks ihres Großvaters geltend zu machen. Die Anwältin erstirbt eine Entschädigung und erhielt davon absprachegemäß ein Drittel als Honorar. Daraufhin erhielt sie wegen Verstoßes gegen die Berufspflichten einen Verweis und wurde zudem vom Anwaltsgerichtshof zu einer Geldbuße verurteilt. Gegen dieses Urteil legte die Anwältin Verfassungsbeschwerde ein.

Die aktuelle Entscheidung des BVerfG trägt den berufsständischen Argumenten nach wie vor Rechnung, denn sie erlaubt die Vereinbarung anwaltlicher Erfolgshonorare nur in einigen Ausnahmefällen. So betont das Gericht in seinem Urteil, dass ein Verbot von Erfolgshonoraren die anwaltliche Unabhängigkeit und die gebotene kritische Distanz des Rechtsanwalts zum Anliegen des Auftraggebers sichern könne. Außerdem halte dieses Verbot Anwälte davon ab, dem „Erfolg um jeden Preis“ und damit „auch durch Einsatz unlauterer Mittel“ zu

suchen. Allerdings könne ein grundsätzliches Verbot auch dazu führen, dass dem Einzelnen – beispielsweise wenn er keinen Anspruch auf Prozess- oder Beratungskostenhilfe hat – eine Durchsetzung seiner Rechte unmöglich gemacht wird. So könnte zum Beispiel der Betrag, um den gestritten wird, den einzigen Vermögensbestandteil des Mandanten darstellen. Dann dürfe seine sonstige Vermögenslosigkeit ihn nicht davon abhalten, seine Rechte zu verfolgen. Häufig sei dies bei Streitigkeiten um Rentenansprüche oder das Erbe der Fall. Weiter heißt es, dass Erfolgshonorare nur dann gesetzlich verboten werden dürfen, wenn dadurch nicht im Einzelfall die Durchsetzung von Rechten erschwert oder sogar verhindert werde. Deshalb verstoße das generelle Verbot von Erfolgshonoraren gegen das Grundrecht auf Berufsfreiheit. Der Gesetzgeber müsse das Verbot Ende Juni 2008 zumindest lockern oder auch ganz aufheben.

Sowohl der Deutsche Anwaltverein (DAV) als auch die Bundesrechtsanwaltskammer be-

grüßten das Urteil des BVerfG. Ein totales Verbot des Erfolgshonorars sei weder unter Berufung auf die Unabhängigkeit des Rechtsanwalts noch aus Sicht des Verbraucherschutzes gerechtfertigt, kommentierte der DAV die Entscheidung. Eine Neuregelung müsse ausdrücklich umfangreiche Informationspflichten des Anwalts vorsehen, insbesondere müssten alle alternativen Möglichkeiten der anwaltlichen Vergütung aufgezeigt werden. Genannt wird die Möglichkeit einer Honorarvereinbarung ebenso wie diejenige der gesetzlichen Vergütung. Außerdem, so der DAV, sei zu beachten, dass bei Obsiegen eine Kostenerstattung durch den Gegner nur in Höhe der gesetzlichen Vergütung erfolge. Soweit ersichtlich, ist Ziel der Vorstellungen des DAV „amerikanische Verhältnisse“ durch die Zulassung von Erfolgshonoraren zu verhindern. Die Bundesrechtsanwaltskammer begrüßt die Flexibilisierung bei anwaltlichen Erfolgshonoraren. Auch sie bekräftigt zu Recht, im Rahmen der künftigen Neuregelung alle vom BVerfG aufgezeigten Aspekte umfassend zu berücksichtigen.

Stoiber kommt!

„Demokratie und Verbände – zwischen Lobbyismus und Gemeinwohl – Zur Aufgabe der Freien Berufe in einer freien Gesellschaft.“ Unter diesem Motto steht in diesem Jahr der Tag der Freien Berufe in Bayern. Prominenter Ehrengast am 11. Juli 2007 ist der Bayerische Ministerpräsident Dr. Edmund Stoiber.

Um 16 Uhr wird VFB-Präsident Dr. Wolfgang Heubisch die Teilnehmer im Münchner Maritim-Hotel begrüßen. Nach einer Einführung beschäftigt sich ein Fachforum mit dem Thema „Braucht der Staat starke Verbände?“. Das Impulsreferat wird dazu VFB-Generalsekretär Peter Knüpper halten. Die Diskussionspartner in diesem Forum sind Dr. Peter Küffner, Präsident des Landesverbandes der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe in Bayern,

Im Internet sind unter www.freieberufe-bayern.de immer aktuelle Nachrichten aus dem Verband Freier Berufe in Bayern e. V. und seinen Mitgliedsverbänden zu finden. Der Newsletter des Verbandes kann auch als E-Mail abonniert werden.

der SPD-Fraktionsvorsitzende im Bayerischen Landtag, Franz Maget, und der FDP-Spitzenkandidat für die bayerische Landtagswahl 2008, der Bundestagsabgeordnete Martin Zeil.

Im zweiten Forum geht es um das Thema „Was dient dem Gemeinwohl?“. Professor Dr. Eckhard Nagel, Direktor des Instituts für Medizinmanagement und Gesundheitswissenschaften an der Universität Bayreuth und stellvertretender Vorsitzender des Nationalen Ethikrates, hält das Impulsreferat. Seine Diskussionspartner sind im Anschluss Lutz Heese, der Präsident der Bayerischen Architektenkammer, die Vorsitzende der Grünen-Fraktion im Bayerischen Landtag, Margarete Bause, und der Hauptgeschäftsführer des Bundesverbandes der Freien Berufe, Arno Metzler.

Um 18 Uhr verleiht der Verband der Freien Berufe seinen Ehrenpreis an die „Grande Dame“ der FDP, Hildegard Hamm-Brücher. Hauptredner zum Abschluss der Veranstaltung ist dann der Bayerische Ministerpräsident.

Auszug aus „Informationen“ des Verbandes Freier Berufe in Bayern e. V., Heft 2/2007